

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rudolf Silvan, Josef Schellhorn, Christoph Matznetter  
Kolleginnen und Kollegen

### Betreffend: Wirksame Wirtschaftshilfen für das erste Quartal 2021

eingebracht im Zuge der Debatte zu Top 3 Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 1197/A der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das Covid-19-Maßnahmengesetz geändert werden (629d.B.)

#### Begründung

Die Corona Krise zieht die größte Beschäftigungs- und Wirtschaftskrise in der Geschichte der Zweiten Republik nach sich. Durch die ständigen Lockdowns geraten viele österreichische Betriebe – insbesondere die Klein- und Kleinstbetriebe – unverschuldet in eine enorm angespannte Situation. Mittlerweile hat man aus den Fehlern bei den Wirtschaftshilfen – insbesondere während des ersten Lockdowns – teilweise gelernt. Die Hilfen sollen grundsätzlich möglichst unbürokratisch über das BMF fließen. Die neue Virusmutation B.1.1.7. führt zu einer enorm unklaren Situation. In Deutschland spekuliert man über eine Verlängerung des Lockdowns bis Ostern. Es ist daher notwendig für den Worst-Case Vorsorgen zu treffen und zwar in der Hinsicht, dass trotz einer länger (als geplant) anhaltenden Lockdown Phase möglichst viele österreichische Betriebe gerettet werden können. Dazu soll rasch ein Konzept für wirksame Wirtschaftshilfen für den Worst-Case vorbereitet werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

## Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Wirtschaftshilfen derart anzupassen, dass alle KMUs, die vom derzeitigen sowie den kommenden Lockdowns direkt und indirekt betroffen sind für das erste Quartal 2021 eine rasche Hilfe in Form einer vollen Verdienstentgangsentlastung erhalten. Dazu soll zunächst eine unbürokratische Liquiditätsspritze in Form einer Akontozahlung in der Höhe von 50% des Vorjahresumsatzes für das erste Quartal 2021 erfolgen. Die tatsächliche Subvention ist dabei begrenzt mit dem entsprechenden Verdienstentgang (im Vergleich zum Vorjahresquartal) und wird mit im Rahmen der Einkommensteuer 2021 zum Jahresende abgerechnet. Darüber hinaus sollen alle offenen Unterstützungsanträge bei der COFAG möglichst rasch zur Auszahlung gelangen.“

  
C. Matznetter  
(Leichtfried)  
  
S. Bican  
(Bican)

  
R. Silvan  
(SILVAN)  
  
J. Schellhorn  
(SCHELLHORN)

